



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur 7. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.27 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld II"

gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 04.07.2008

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.06.2008 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.27 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld II" gemäß §§ 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl I S. 3316) i. V. m. §§ 7 und 41 der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) als Satzung beschlossen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1.27 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld II" wird im östlichen Bereich geändert, um insbesondere durch den Wegfall der beiden Stichstraßen und einer Anpassung der Baugrenzen größere Bautiefen für die Ansiedlung eines größeren Unternehmens zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.27 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld II“ ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Hinweise gem. §§ 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der gem. § 214 Abs. 2 BauGB aufgeführten Vorschriften sowie der beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Änderung des Bebauungsplanes nach § 215 BauGB dann unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt unter Darstellung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise gem. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drensteinfurt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Offenlegung:

Die zeichnerische Darstellung liegt mit der Begründung zur Bebauungsplanänderung im Fachbereich 6- Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags und freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.27 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld II“ als Satzung, die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Drensteinfurt, 04.07.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung


Martin Burlage

